Stadt Memmingen

Digitale Medien und Datenschutz in unseren Kindertageseinrichtungen

Inhalt v.a. aus einer Handreichung und mit allgemeiner Genehmigung des
IFP-Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.), Knoll, S. & Reichert-Garschhammer, E. (2021)

ifp.bayern.de und hub.kita.bayern – CC BY

VORWORT

In einer zunehmend digitalen Welt werden immer mehr Lebensbereiche vor neue Herausforderungen gestellt. Einerseits wachsen die Anwendungsgebiete digitaler Medien stetig an und andererseits werden die zugrunde liegenden Verarbeitungsvorgänge immer komplexer.

Auch im Kitabereich ist diese Entwicklung zu beobachten. Der digitale Medieneinsatz in Kitas gewinnt sowohl in der Bildungsarbeit mit Kindern (Stichwort *digitale Bildung*) als auch in der Zusammenarbeit mit Eltern (Stichwort *digitale Kommunikation*) an Bedeutung und Gewicht.

Das Recht muss mit dieser Entwicklung schritthalten und sich anpassen. Zu den zentralen Rechtsgebieten in der digitalen Welt zählen das Persönlichkeits-, Datenschutz- und Urheberrecht.

Ziel dieser IFP-Handreichung ist es, für Kitas kurz & knapp die Grundlagen dieser Rechtsgebiete darzustellen und dabei auch ihre häufigen Fragen zu deren Anwendung im Praxisalltag zu beantworten. Verwiesen wird zudem auf **weiterführende Materialien**, die für die Kampagne „Startchance kita.digital" – anhand der Ergebnisse aus dem vorangegangenen Modellversuch – bereits aufbereitet und online publiziert worden sind bzw. noch werden.

Wie im Rahmen der digitalen Bildungsarbeit auch Kinder für die Themen Recht am eigenen Bild, Urheberrecht und Datenschutz bereits frühzeitig sensibilisiert werden können, zeigt die **ergänzende Handreichung „*Digitale Medien und Recht mit Kindern in der Kita thematisieren*"** auf.

Informationen zur Kampagne finden Sie auf der IFP-Website unter: https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/startchancekitadigital.php

INHALTSVERZEICHNIS

1 Kita-Fokus Persönlichkeitsrechte & Datenschutz ---- 3

a) Rechtliche Grundlagen ---- 3

b) Grundsätze der Datenverarbeitung ---- 3

c) FAQ zum Umgang mit Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern ---- 4

d) Foto-Regeln in der Kita ---- 8

e) Spezialfälle digitaler Verarbeitung ---- 8

Vorsicht vor Sozialen Medien ---- 8

Sichere Nutzung von KitaApps ---- 8

Sichere Nutzung von KinderApps ---- 8

f) Tabletnutzung & Dateimanagement ---- 8

2 Kita-Fokus Urheberrecht ---- 9

a) Rechtliche Grundlage ---- 9

b) Grundsätze des Urheberrechts ---- 9

c) Urheberrecht am Material, das in der Kita erstellt wurde ---- 9

d) Nutzung fremder Werke in der Kita ---- 9

Freie Lizenzen ---- 9

Nutzungsfreiheit in der Bildungsarbeit ---- 10

1 Kita-Fokus Persönlichkeitsrechte & Datenschutz

a) Rechtliche Grundlagen

Ausgangspunkt des Schutzes von Persönlichkeitsrechten und personenbezogener Daten ist das *allgemeine Persönlichkeitsrecht*, das jeder natürlichen Person und somit auch Kindern zusteht. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Recht aus den Grundrechten auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf Schutz der Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet.

Im Kitabereich kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht in drei Ausprägungen zum Tragen:

1) Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Dieses Recht bildet zusammen mit Art. 8 der Charta der Grundrechte der EU die Grundlage für das Datenschutzrecht. Danach darf jede Person selbst über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten entscheiden. Ein Eingriff in dieses Recht bedarf einer Rechtsgrundlage, die sich zumeist aus datenschutzrechtlichen Regelungen ergibt.

Zentrale Regelungen, die im Kitaalltag zur Anwendung kommen, sind:

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Achtes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB X) in Bezug auf Kinder- und Elterndaten
- Bundes- und Landesdatenschutzgesetz (BDSG – in Bayern: BayDSG) in Bezug auf Beschäftigtendaten

Die meisten Vorgaben ergeben sich aus der DSGVO. Sie enthält auch Öffnungsklauseln, um erweiterte nationale Regelungen für spezielle Gebiete wie Sozial- und Beschäftigtendatenschutz zu ermöglichen.

Die DSGVO gilt gleichermaßen für Kitas in öffentlicher und privater Trägerschaft. Die Sozialdatenschutz-Bestimmungen gelten nach § 61 Abs. 3 SGB VIII entsprechend auch für Kitas in freier Trägerschaft.

2) Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort

Das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23, 33 KUG-Kunsturhebergesetz) und gesprochenen Wort (§ 201 StGB) besagt, dass Bild- und Tonaufnahmen nur mit Einwilligung der aufgenommenen Person/en veröffentlicht werden dürfen. Bild- und Tonaufnahmen sind auch personenbezogene Daten, sodass bei allen weiteren Verarbeitungsvorgängen (z.B. Aufnahme, Speicherung, Verwendung, Löschung) die DSGVO zum Tragen kommt.

3) Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (digitale Intimsphäre)

Dieses Recht schützt vor Zugriffen auf Computer und Webdienste, die das Persönlichkeitsrecht gefährden. Im Kitaalltag spielt es eine Rolle beim Einsatz von Apps im Bildungs- und Arbeitsprozess (z.B. App-Auswahl und -prüfung, technische Schutzvorkehrungen wie Sicherheitseinstellungen).

b) Grundsätze der Datenverarbeitung

Beim digitalen Medieneinsatz in der Kita sind fünf (in der DSGVO geregelte) Grundsätze der Datenverarbeitung zu beachten:

1) Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Die DSGVO geht davon aus, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn, dass hierfür eine der Rechtsgrundlagen greift, die in Art. 6 DSGVO geregelt sind:

- Rechtsgrundlage im deutschen Recht (= gesetzliche Befugnis)
- Vertrag
- Einwilligung.

2) Grundsatz der Zweckbindung

Daten dürfen immer nur für einen bestimmten, vorher festgelegten Zweck erhoben und verwendet werden. Wenn dieser Zweck

erfüllt ist, sind die Daten in der Regel zu löschen. Dabei ist zu beachten, dass ein Verarbeitungsvorgang auch mehrere Zwecke erfüllen kann (Anfertigen von Fotos für das Portfolio einerseits und für die Öffentlichkeitsarbeit andererseits).

3) Grundsatz der Datenminimierung

Die Verarbeitung von Daten muss dem Zweck angemessen und erheblich sein. Das bedeutet, dass sie für den verfolgten Zweck notwendig sein muss und nicht „auf Vorrat" erfolgen darf.

4) Grundsatz der Transparenz

Die Datenverarbeitung muss in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise erfolgen. Das bedeutet, dass Kinder, Eltern und Beschäftigte das Recht haben zu wissen, wer welche ihrer Daten zu welchen Zwecken verarbeitet. Die DSGVO sieht daher eine Informationspflicht vor, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte kennen und ausüben können.

5) Rechenschaftspflicht

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (in der Regel der Kitaträger) muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen stets überprüfen und dokumentieren, um deren Einhaltung gegenüber Betroffenen und Aufsichtsbehörden nachweisen zu können.

c) FAQ zum Umgang mit Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern

Die meisten Datenschutzfragen von Kitas zum digitalen Medieneinsatz betreffen das Anfertigen und Verwenden von Bildaufnahmen von Kindern, denn im Kitaalltag wird viel fotografiert und gefilmt. Häufige Fragen werden im Folgenden kurz beantwortet.

Ankündigung für die Kampagne
Wie ein DSGVO-konformer Umgang mit Aufnahmen in Kitas aussieht, dazu ist eine *IFP-Expertise* in Vorbereitung, die detailliert auf die Fragen der Praxis eingehen wird und 2022 erscheint.

Dürfen Mitarbeiter*innen von Kitas ihre privaten Endgeräte nutzen?

Nein, das Fotografieren und Filmen von Kindern mit privaten Endgeräten (Smartphone/ Tablet) ist Mitarbeiter:innen von Kitas nicht gestattet. Der für den Datenschutz verantwortliche Träger kann eine sichere Datenverarbeitung auf privaten Geräten nicht gewährleisten. Er hat keine Kontrolle über Voreinstellungen der Endgeräte (z.B. automatischer Dateien-Upload in einen Cloud-Speicher) und die Verwendung der Aufnahmen.

PRAXIS-TIPP

Foto-, Ton- und Videoaufnahmen in der Kita sollten daher nur mit dienstlichen Geräten gemacht werden, die der Träger anschafft.

Dürfen Eltern mit ihren privaten Geräten Fotos/Videos in der Kita machen?

Die Kita kann kraft ihres Hausrechts Foto-, Ton- und Filmaufnahmen untersagen:

- Im *regulären Kitaalltag* sollte das auch durchgesetzt werden, um die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Mitarbeiter:innen zu schützen und zu wahren.
- Bei *Kitaveranstaltungen* (z.B. Feste, Aufführungen) hingegen ist ein Foto- und Filmverbot kaum praktikabel und wenig erwünscht. Hier ist eine Sensibilisierung der Eltern für das Thema Persönlichkeitsrechte und Datenschutz durch klare Hinweise der beste Weg.

PRAXIS-TPP

Bei Kitaveranstaltungen erhalten alle Besucher:innen in der Einladung, per Aushang oder Ansprache bei der Begrüßung folgende Information:

- Foto- und Filmaufnahmen sind nur für eine Verwendung zu privaten Zwecken zugelassen. Hierbei ist das Recht am eigenen Bild aller Anwesenden von allen zu wahren.
- Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte und ihre Veröffentlichung im Internet (z.B. soziale Medien) ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Eine entsprechende Vereinbarung mit Eltern bereits im Bildungs- und Betreuungsvertrag aufzunehmen, empfiehlt sich.

Im Weiteren gilt die Rechtslage, dass die Kita für die Einhaltung des Datenschutzes durch die Eltern keine Verantwortung trägt.

Quelle: KitaServer Rheinland-Pfalz, Hartmut Gerstein, https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/

Stimmt es, dass mit internetfähigen Endgeräten keine Aufnahmen von Kindern in der Kita gemacht werden dürfen?

Das stimmt nicht. Dienstliche Endgeräte dürfen internetfähig sein.

Zu beachten ist jedoch, dass angefertigte Aufnahmen nicht automatisch über das Internet in einen Cloud-Speicher geladen werden, weil die meisten Cloud-Anbieter (z.B. iCloud, Google Drive, Dropbox) den DSGVO-Vorgaben nicht entsprechen.

PRAXIS-TIPP

Ein *automatischer Upload* von Daten lässt sich unterbinden:

- in den Einstellungen auf dem Endgerät diese Funktion deaktivieren oder
- das Endgerät im Flugmodus benutzen.

Dürfen Kitas Fotos oder Portfolioblätter von Kindern bei Drogerie-Märkten oder deren Online-Angebot ausdrucken?

Grundsätzlich nein, mit Blick auf folgende Rechtslage. Der Kitaträger müsste hier

- mit dem jeweiligen Betreiber des Drogerie-Marktes einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) über den Fotoausdruck abschließen und
- die Eltern über den Datenverarbeitungsvorgang möglichst genau informieren.

Drogeriemärkte formulieren in ihren AGB oft weitgehende Aufbewahrungs- und Nutzungsrechte und greifen auf Dienstleister zurück, die der Kenntnis und Kontrolle des verantwortlichen Kitaträgers entzogen sind. Eine ausreichende Information bzw. informierte Einwilligung der Eltern erscheint daher nicht möglich. Hinzukommt, dass Kinderfotos Sozialdaten sind, deren Verarbeitung (Ausdruck) durch einen Auftragsverarbeiter vorab einer Anzeige bei der Kitaaufsichtsbehörde bedarf (§ 80 Abs. 1 SGB X).

PRAXIS-TIPP

Fotos von Kindern sollten daher entweder auf einem kitaeigenen Drucker ausgedruckt oder den Eltern in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Was müssen Kitas bei der Präsentation von Foto- und Filmaufnahmen mit Kindern beachten?

Maßgeblich hierfür ist die Unterscheidung zwischen einem „öffentlichen“ und „nicht öffentlichen“ Bereich der Kita:

- Wenn die Aufnahmen von einem unbestimmten Kreis möglicher Empfänger zur Kenntnis genommen werden können, sind sie „öffentlich“.
- Wenn ihre mögliche Kenntnisnahme auf einen bestimmten, klar abgrenzbaren Personenkreis mit persönlicher Beziehung zur Kita beschränkt ist (Mitarbeiter:innen, Kinder, Eltern), können die Aufnahmen als kitaintern angesehen werden und nicht als öffentlich.

Das bedeutet: Kinderfotos, die im Gruppenraum oder an der Garderobe hängen, können zu einem Zeitpunkt im internen Bereich der Kita, zu einem anderen Zeitpunkt (z.B. am Tag der offenen Tür) öffentlich ausgestellt sein.

Die Unterscheidung öffentlich und nicht öffentlich ist aus zwei Gründen wichtig:

Recht am eigenen Bild

- Für eine *Veröffentlichung* von Bildaufnahmen muss immer die Einwilligung der Eltern vorliegen (vgl. § 22 KUG)
- Die *interne Verwendung* von Bildaufnahmen kann auch aufgrund einer gesetzlichen Befugnis zulässig sein (z.B. die Notwendigkeit für die Erfüllung pädagogischer Aufgaben).

Informationspflichten der Kita gegenüber den Eltern nach Art. 13 DSGVO

- Notwendig ist die Angabe, wer die potenziellen Empfänger personenbezogener Daten (hier Bildaufnahmen) sind.
- Kitas, die Bildaufnahmen von Kindern für einen unbestimmten Personenkreis sichtbar und damit öffentlich ausstellen, müssen Eltern darüber informieren.

PRAXIS-TIPP

Eine Einwilligung der Eltern ist stets einzuholen, wenn damit zu rechnen ist, dass Aufnahmen von Kindern von kitafremden Personen wahrgenommen werden könnten.

Liegt diese Einwilligung nicht vor, müssen die Aufnahmen abgenommen werden, wenn externe Besucher:innen Zugang zu den entsprechenden Kitaräumen bekommen.

Einholen der Einwilligung für Bild- und Tonaufnahmen von Kindern bei Eltern – wie geht das?

Bei Aufnahme des Kindes in die Kita sind Eltern über die Datenverarbeitungen durch die Kita zu informieren, sodass auch das Einholen der Einwilligung für alle einwilligungsbedürftigen Verarbeitungsvorgänge sinnvoll ist:

- Einwilligungsbedürftig ist die Verarbeitung aller Aufnahmen des Kindes, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Befugnis gemacht wurden.
- Kitas erstellen Bild- und Tonaufnahmen von Kindern zu verschiedenen Verwendungszwecken. Die Eltern sollten für jeden Verwendungszweck einzeln die Möglichkeit zur Einwilligung haben (z.B. durch Ankreuzen von Kästchen).

Gesonderte Einwilligungen sind erforderlich, wenn die Kita Aufnahmen von Kindern

- veröffentlicht (z.B. Homepage, Presse, Konzeption) oder an Dritte weitergibt (z.B. Teilnahme an Forschungsprojekt)
- für andere Zwecke verwenden will, für die keine gesetzliche Befugnis vorliegt und die in der bei Aufnahme des Kindes erteilten Einwilligungserklärung nicht genannt ist.

PRAXIS-TIPP

Das Erteilen einer wirksamen Einwilligung muss freiwillig und informiert sein:

- Den Eltern dürfen keine Nachteile daraus entstehen, wenn sie die Einwilligung verweigern.
- Den Eltern muss klar sein, welche Daten bzw. Aufnahmen des Kindes zu welchem Zweck verwendet werden und wer davon Kenntnis nehmen kann.

Ankündigung für die Kampagne

Für welche Verwendungszwecke Kitas Aufnahmen aufgrund einer gesetzlichen Befugnis machen dürfen und wann sie hierfür eine Einwilligung benötigen, wird in der o.g. IFP-Expertise herausgearbeitet. Sie wird auch Muster-Einwilligungen enthalten.

Dürfen Portfolioordner nur Einzelfotos des Kindes oder auch Fotos mit mehreren Kindern beinhalten?

Bisher geht man davon aus, dass für die Verwendung von Fotos im Rahmen der pädagogischen Arbeit, also auch für die Portfolioarbeit, stets eine Einwilligung der Eltern erforderlich ist.

Demnach muss für die Nutzung von Fotos mit mehreren Kindern für die Portfolioarbeit die Einwilligung der Eltern jedes abgebildeten Kindes vorliegen:

- Dabei ist es nicht notwendig, die gesonderte Einwilligung für jedes Bild einzeln einzuholen. Sie kann auch im Zuge der Einwilligungserklärung bei Aufnahme des Kindes abgegeben werden (s.o.).
- Fotos von Kindern, deren Eltern die Einwilligung nicht erteilt haben, dürfen nicht für die Portfolioordner anderer Kinder verwendet werden.

Diese Vorgehensweise ist oft unpraktisch und erfordert einen hohen Kontrollaufwand.

Am IFP wird derzeit geprüft,
ob Aufnahmen, die bei der pädagogischen Arbeit entstehen und im Rahmen des Bildungsauftrags und BayKiBiG zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Kita notwendig sind, kraft einer gesetzlichen Befugnis und damit auch ohne Einwilligung der Eltern gestattet sind.

(Für Kitas in Rheinland-Pfalz ist dies bereits bestätigt: https://kita.rlp.de/de/service/datenschutz-in-kindertagesstaetten/)

Dürfen Kitas Fotos, Filme und Hörspiele, die Kinder bei digitalen Bildungsaktivitäten erstellt haben, an andere Kinder und deren Eltern weitergeben?

Aus datenschutzrechtlicher Sicht kommt es darauf an, ob in den Aufnahmen auch personenbezogene Daten verarbeitet werden *(Sind Kinder anhand der Bild- oder Tonaufnahmen als Person erkennbar?)*:

- Wenn das nicht der Fall ist, spricht aus der Sicht des Datenschutzes nichts dagegen; eventuell entsteht an den Aufnahmen ein Urheberrecht (siehe Kap. 3).
- Wenn in den Aufnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden *(das Gesicht eines Kindes ist zu sehen, der Name wird genannt, die Stimme des Kindes ist erkennbar)*, dann ist eine informierte Einwilligung der Eltern aller zu erkennenden Kinder erforderlich.

Welche Fotos der Kinder dürfen am Ende der Kitazeit als Andenken weitergegeben werden?

Grundsätzlich dürfen den Eltern alle Aufnahmen ausgehändigt werden, auf denen ihr Kind einzeln abgebildet oder erkennbar ist.

Befinden sich darüber hinaus Aufnahmen mit mehreren Kindern z.B. im Portfolioordner, muss für die Weitergabe die Einwilligung der Eltern aller erkennbaren Kinder vorliegen:

- Diese Einwilligung kann bereits im Rahmen der Einwilligungserklärung bei der Aufnahme des Kindes abgegeben werden.
- Wenn keine Einwilligung vorliegt, müssen die entsprechenden Aufnahmen aus dem Portfolioordner des anderen Kindes entfernt oder das Kind unkenntlich gemacht werden.

Dürfen Projektmappen/Dokumentationen mit Fotos von Kindern, die die Kita verlassen haben, für Besucher:innen der Kita noch einsehbar sein?

Alle Aufnahmen von Kindern sind zu löschen, sobald die Rechtsgrundlage und der Zweck für die Verarbeitung entfallen. Das ist üblicherweise der Fall, wenn das Betreuungsverhältnis endet und ein Kind die Kita verlassen hat.

Wenn Projektmappen oder Dokumentationen länger verwendet werden sollen, muss auf jeden Fall eine erneute Einwilligung der Eltern eingeholt werden.

Wie sind Kitas abgesichert, falls versehentlich Kinder auf Fotos zu sehen sind, die nicht fotografiert werden dürfen?

Eine unbefugte Veröffentlichung von Bildaufnahmen von Kindern kann nach § 33 Abs. 1 KUG mit einer Geldstrafe oder Freiheitstrafe von bis zu einem Jahr geahndet werden, wenn Eltern den Verstoß bemerken und einen entsprechenden Antrag stellen.

Dass Eltern ein Gerichtsverfahren anstrengen, ist eher unwahrscheinlich. Wenn weder vorsätzliches noch grob fahrlässiges Handeln vorliegt, haben Klagen wenig Aussicht auf Erfolg.

PRAXIS-TIPP

Wichtige Schritte für solche Fälle sind

- ein Beschwerdemanagement sowie
- das sofortige Beseitigen und Löschen der Aufnahmen, wenn Eltern oder die Kita diesen Verstoß bemerken.

d) Foto-Regeln in der Kita

Um mit Kindern ihr Recht am eigenen Bild zu thematisieren und dieses Recht in der Kita mit den Kindern und Eltern aktiv leben und ihnen gewähren zu können, empfiehlt sich die Aufstellung von Foto-Regeln der Kita.

BEISPIELE für Foto-Regeln der Kita

1. Bevor ein Foto gemacht wird, werden alle erkennbaren Personen gefragt, ob sie darauf zu sehen sein wollen (Kinder und Erwachsene)
2. Jede Person entscheidet selbst, ob und wann sie fotografiert werden will.
3. Fotos werden nur in angenehmen Situationen gemacht.
4. In bestimmten Situationen wird nicht fotografiert (z.B. beim Schlafen, beim Schwimmen, im Wickelraum).
5. Fotos, auf denen Personen erkennbar sind, werden auf das notwendige Maß reduziert.
6. Jede Person, auch jedes Kind, kann selbst entscheiden, ob das Foto behalten, gespeichert, präsentiert oder gelöscht werden soll.

e) Spezialfälle digitaler Verarbeitung

Vorsicht vor Sozialen Medien

Manche Kitas greifen für die Kommunikation im Team und mit Eltern auf Soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram) oder Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp) zurück. Von deren Nutzung durch Kitas ist dringend abzuraten, so vor allem auch Fotos und Videos von Kindern darüber zu verbreiten. Eine DSGVO-konforme Nutzung der meisten Anbieter ist im Kitaumfeld nicht möglich.

Sichere Nutzung von KitaApps

Viele Kitas setzen inzwischen KitaApps ein, die die Kommunikation mit Eltern und im Team, die Beobachtung und Dokumentation sowie die Kitaverwaltung erleichtern. KitaApps sind zumeist webbasiert, d.h. die Sozialdaten liegen auf externen Servern. Ihre Nutzung ist daher eine Datenverarbeitung durch den KitaApp-Anbieter im Auftrag des Kitaträgers, bei der viele DSGVO-Anforderungen zu beachten sind.

Mehr Information

Expertise *„KitaApps – Apps und Softwarelösungen für mittelbare pädagogische Aufgaben in der Kita“* (IFP 2021)

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/kitaapps_ifp-expertise_auflage_2_august_2021_final.pdf

Sichere Nutzung von KinderApps

KinderApps sind jene Apps, die für die digitale Bildungsarbeit mit Kindern genutzt werden. Für Kitas empfehlen sich primär Download-Apps und deren Offline-Nutzung. In den Tablet-Einstellungen anzupassen und zu deaktivieren sind auch die *Zugriffsberechtigungen,* die die meisten KinderApps bei deren (Erst-)Nutzung anfordern; nur einige sind hierfür erforderlich (z.B. Zugriff auf Kamera, Fotos) und andere nicht (z.B. Zugriff auf Standort, Mikro, Kontakte). Einige Apps verlangen eine Registrierung, die oft nicht nötig ist und sich überspringen lässt.

Mehr Information

KinderApp-Liste Kita (IFP & JFF 2022)

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/kinderapp-liste_kita.pdf

f) Tabletnutzung & Datenmanagement

Viele Kitas nutzen ihre Tablets sowohl für digitale Bildungsarbeit als auch für Kommunikation, Beobachtung und Dokumentation. Aus Datenschutzgründen sind auf den Tablets gespeicherte Daten – regelmäßig – auf einem kitazentralen Speicherplatz zu übertragen und zu sichern (z.B. PC, externe Speicherplatte) und auf den Tablets zu löschen.

Mehr Information

IT-Ausstattung und IT-Management Kita (IFP & JFF 2022)

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/it-ausstattung_it-management_kita.pdf

2 Kita-Fokus Urheberrecht

a) Rechtliche Grundlage

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum von natürlichen Personen. Das Recht auf diesen Schutz ergibt sich aus Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der EU und aus Art. 14 GG und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Zudem können die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG den Schutz des Urheberrechts gebieten.

Die maßgeblichen Bestimmungen im deutschen Urheberrecht ergeben sich aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG).

b) Grundsätze des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt zweierlei Rechtspositionen von Urheber:innen.

- Zum Schutz *materieller Interessen* besteht grundsätzlich ein ausschließliches Verwertungsrecht am Werk.
- Zum Schutz *ideeller Interessen* bestehen Urheberpersönlichkeitsrechte. Hier sind insbesondere das Recht zur Erstveröffentlichung, das Recht auf Namensnennung und das Verbot der „Entstellung" des Werks relevant.

PRAXIS-TIPP

In der Alltagspraxis von Kitas ist davon auszugehen, dass die verwendeten Werke *(Texte, Fotos/Bilder, Filme, Musik, Musiknoten, Lieder)* urheberrechtlich geschützt sind.

Daher gilt es zu klären, unter welchen Voraussetzungen welches Material genutzt werden darf. Das gilt vor allem auch für Materialien, die aus dem Internet stammen. Die Inhaberschaft der Nutzungsrechte ist dort nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich.

c) Urheberrecht am Material, das in der Kita erstellt wurde

An Werken, die in der Kita erstellt werden und die die erforderliche „Schöpfungshöhe" erreichen, entsteht ein Urheberrecht. Das gilt bei der Erstellung von Werken wie Fotos und Filmen durch die Kinder ebenso wie durch Mitarbeiter:innen.

Bei der Erstellung von Aufnahmen ist daher neben den Datenschutz-Bestimmungen auch das Urheberrecht zu beachten.

Ein Beispiel

Wenn ein Kind ein Foto eines anderen Kindes macht, muss

1. für die Aufnahme des fotografierten Kindes eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegen (Einwilligung oder gesetzliche Befugnis) und
2. das Kind, das das Foto gemacht hat, damit einverstanden sein, dass es (z.B. für eine Fotowand) verwendet wird.

Im Kitaalter sind Kinder noch geschäftsunfähig. Daher kann es eine praktikable Lösung sein, dass der Kita im Betreuungsvertrag nur ein einfaches, zeitlich und inhaltlich beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wird.

d) Nutzung fremder Werke in der Kita

Trotz der Einschränkungen durch das Urheberrecht ist es in bestimmten Fällen möglich, fremde Werke in Kitas zu nutzen.

Zuerst sollte man überprüfen, ob es sich um ein *gemeinfreies Werk* handelt. Das Urheberrecht an einem Werk erlischt 70 Jahre nach dem Tod von Urheber:innen. Danach kann man das Werk nutzen, ohne eine Genehmigung einzuholen oder einer Vergütungspflicht nachkommen zu müssen.

Freie Lizenzen

Viele Urheber:innen teilen ihre Werke (insbesondere im Internet) auch gerne mit der Allgemeinheit. Da man nach dem deutschen Recht nicht auf sein Urheberrecht verzichten kann, haben sich besondere Lizenzmodelle herausgebildet, bei denen die Werkschöpfer:innen die Nutzung des Werkes unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen.

Das **verbreitetste Lizenzsystem** wird seit ca. 20 Jahren durch die gemeinnützige Organisation **Creative Commons** entwickelt.

- Die Standardlizenzverträge können von allen Urheber:innen durch Angabe des entsprechenden Lizenzmodells verwendet werden.
- Mehr Information zu den verschiedenen CC-Lizenzen finden Sie hier: de.creativecommons.net
- Daneben gibt es auch noch andere freie Lizenzmodelle.

Im Internet finden sich einige **Webseiten**, die eine Sammlung von Werken mit freien Lizenzen zur Verfügung stellen, wie z.B.:

- medienpaedagogik-praxis.de/kostenlose-medien Sammlung mit Links zu Musik und Fotos mit freien Lizenzen
- bkjff.de/mittelfranken/kostenlose-inhalte Links zu Geräuschen, Videos, Fotos und Musik für Filmprojekte
- find-das-bild.de Bereitstellen von Bildern gegen Anfrage an Bildungseinrichtungen
- pixabay.com Plattform mit großer Auswahl an Bildern mit Angabe der jeweiligen Lizenzvoraussetzungen.

Speziell für Bildungszwecke gibt es **offene Bildungsinhalte** (OER – Open Educational Resources): Hier handelt es sich um Lehr- und Lernmaterial, die mit entsprechenden freien Lizenzen zur Nutzung im Bildungsbereich bereitgestellt werden. Mehr Information hierzu stellt die UNESCO bereit: www.unesco.de/bildung/open-educational-resources

Learning Hub kita.bayern

Ab Frühjahr 2022 werden unter „Freie Materialien“ OER-Inhalte eingestellt

https://www.hub.kita.bayern/

Nutzungsfreiheit in der Bildungsarbeit

Kitas, die bestimmte Werke nutzen wollen, die weder gemeinfrei noch durch öffentliche Lizenzen kostenfrei verfügbar sind, müssen unter folgenden Voraussetzungen ebenfalls keine Nutzungsrechte bei Urheber:innen oder Verlagen erwerben.

Seit 2018 ist die Nutzung geschützter Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen in einem bestimmten Umfang nach § 60a UrhG erlaubt. Diese Ausnahme-Regelung gilt auch für Kitas für deren Bildungsarbeit:

- Zu Bildungszwecken dürfen bis zu 15% eines Werks verbreitet, zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden.
- Einzelne Abbildungen und Werke geringen Umfangs (Texte bis zu 25 Seiten, Musik und Filme bis zu 5 Minuten) dürfen sogar vollständig verwendet werden.

Kitas dürfen nach § 60a UrhG somit

- auch Werke, die nicht durch Lizenzen freigegeben sind, unter Angabe der Quelle in bestimmtem Umfang abspeichern, ausdrucken, kopieren und für die Bildungsarbeit nutzen,
- auch analoge Materialien zu diesem Zweck im erlaubten Umfang digitalisieren (z.B. kurzes Bilderbuch einscannen und den Kindern digital bereitstellen).

Bei der Anwendung des § 60a UrhG sind jedoch **Einschränkungen** zu beachten:

- Die Ausnahmeregelung **gilt nur** für die Nutzung im „Unterricht“, also für die Bildungsarbeit. Sollen die verwendeten Werke darüber hinaus (z.B. zur reinen Unterhaltung; Öffentlichkeitsarbeit der Kita) genutzt werden, muss man die Nutzungsrechte dafür erwerben.
- Die Ausnahmeregelung **gilt nicht** für das physische Kopieren von Musiknoten und Schulbüchern.

Bei Nutzungsfreiheit in der Bildungsarbeit entfällt die Zustimmung des Rechteinhabers für die Werknutzung, es besteht jedoch eine **Vergütungspflicht**. Diese wird zumeist über Rahmenverträge mit den Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, GEMA) geregelt.

Pauschalvertrag mit der GEMA und VG Musikedition für Kitas in Bayern

StMAS-Newsletter Nr. 263: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/service-kinder/newsletter/stmas-baykitag-263.pdf

Für die Stadt/Unterhospitalstiftung Memmingen gelten weiter:

- Das **Medienkonzept** der Memminger KiTas stellt den Rahmen für die pädagogische Arbeit dar und ist zu finden unter https://kita.memmingen.de/paedagogik.html.
- **Transparenz und Wertschätzung** sind grundlegende Haltungen für den Datenschutz und die Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Und in einer von **Interaktion, Partizipation und Verlässlichkeit** geprägten pädagogischen Arbeit ist ein sensibler Umgang mit Daten und geistigem Eigentum selbstverständlich: Dies gilt sowohl für jede Form (auch analog!) wie für alle Personengruppen (Kinder, Erziehungsberechtigte, Kolleginnen und Kollegen, Kooperationspartner und Dritte).
- Neben den gesetzlichen Regeln des Datenschutz-, Persönlichkeits- und Urheberrechts ist das Dienstgeheimnis und die allgemeine Loyalitätspflicht zu beachten.
- Technikstandard bei den KiTas sind für die Zukunft die von der Stadt Memmingen zur Verfügung gestellten PCs/Terminals der IuK und die iPads mit Zubehör des KiTa-Amtes und die BayernBox (Cloud). Dieser Standard soll für einen guten Datenschutz und hohe Datensicherheit sorgen. Zentrale und wichtigste Plattform für die Verarbeitung von Daten ist Adebiskita. Digitale Daten sollen vorrangig dort verarbeitet werden. Auf die Digitalisierungsstrategie wird zusätzlich hingewiesen.
- Hinweise für iPad-Datenschutzeinstellungen: https://www.ifp-bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/empfehlungen_sicherheitseinstellungen_ios14.3.pdf
- Die Datenschutzformulare aus Adebiskita oder das allgemeine freigegebene Formular sind Grundlage für die wichtigsten Einwilligungen. Ist ein Fall nicht von diesen Formularen erfasst, dann ist eine eigene Erklärung zu erstellen. Hier ist das KiTa-Amt mit einzubeziehen.
- Die Einwilligungserklärungen sind für den KiTa-internen Ablauf notwendig. Ggf. sind weitere Erklärungen (z.B. Schweigepflichtsentbindung, Erklärung ggü. Schule, Zeitung, u.a.) notwendig für diese Stellen. Diese ersetzen aber nicht die KiTa-Regeln.
- Grundsätzlich wird bei Einwilligungserklärungen und Verträgen von der Schriftform ausgegangen. Mündliche Erklärung sind im Ausnahmefall möglich, aber: „Je höher das Schutzgut und je jünger die Personen umso mehr Schriftformerfordernis“.
- Datenschutzbeauftragter ist Herr Zeller, Schlossergasse 1, Memmingen, 08331/850-601;

datenschutz(at)memmingen.de. Anfragen an den Datenschutzbeauftragten werden grundsätzlich über das KiTa-Amt weitergeleitet. Das KiTa-Amt und der Datenschutzbeauftragte beraten die KiTas bei konkreten Fragen.

- Für Veröffentlichungen über die KiTa hinaus (Pressearbeit, Internet, Instagram, Flyer, u.a.) sind die Pressestelle und das KiTa-Amt vorab einzubinden und deren Zustimmung vorab einzuholen. Diese stimmen sich dazu mit der Referatsleitung ab. Veröffentlichungen mit direkten bzw. internen KiTa-Bezug (Elternbrief, Aushang in der KiTa, RollUp u.ä.) ist keine Vorabeinbindung zwingend notwendig: Es kann aber gerne Unterstützung geleistet werden, insbesondere, wenn z.B. gemeinsame Logos verwendet werden.
- Für die Löschung von personenbezogenen Daten gilt als obere Zeitgrenze 5 Jahre nach Ende des KiTa-Jahres (in Anlehnung an die Prüfungszeiträume der Aufsichtsbehörde). Im Übrigen sind Daten dann bereits zu löschen oder zu archivieren, wenn kein Grund mehr für die Verarbeitung vorliegt.
- Es wird weiter auf die nebenstehenden Dienstanweisungen, Vereinbarungen und Verfügungen verwiesen.

Memmingen, 1. April 2022

Amt für Kindertageseinrichtungen

Verweise:

Medienkonzept der KiTas
kita.memmingen.de

Dienstanweisung Datenschutz

Verpflichtungserklärung Verschwiegenheit (Anlage zum eigenen Arbeitsvertrag)

Dienstanweisung Digitalisierungsstrategie

Dienstvereinbarung Homeoffice und Mobile Office

Dienstanweisung für die Nutzung des Internet und die Behandlung elektronischer Post

Dienstanweisung Informationssicherheitsrichtlinie

Downloads im Intranet